



Hoc Volumen continet.

- 1a) Privilegium appellationis in petitorio et possessione de 1702.
- 1b) Edit desz by Confiscation des Mees, Officiers und Weyn, und Weinverkaufer Mees in des Landts, 1732.
- no) 1) Infflung ad licitandum inff die gewerckten Entrepree, nenn des sz gen Müy, infflung England Effecten 1720.
- 2) Edit von dem mit des Thuners yffentlich verordnet, alle
- 3) — von des Fabrique des Mees Tabacq des sz Mees Compersts 1720 inff plus no 40, 42, 44.
- 4) Verordnung für die Juffel Collegia, s. acta zum Juffel, Juffel und Juffel Juffel.
- 5) Patent von dem mit des Mees, Juffel und Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 6) Patent des Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 7) — von des Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 8) — von des Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 9) — von des Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 10) — von des Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 11) Declaration des Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 12) Verordnung des Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 13) Edit desz Mees, dato en gewerckten Juffel, 1720. no 40, 42, 44.
- 14) Verordnung des Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.
- 15) Aufklärung von die Mees, Juffel, infflung, 1720. no 40, 42, 44.

V. 6. 16

1721

30

40.

1271

Beschärfftes

**EDICT**

Wieder die

**Raubereyen**

Und

**Diebereyen, &c.**

Sub dato Berlin, den 5. April. 1723.

B E N E D I C T

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger / Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.



**Wir** **Friedrich** **Wil-**  
**helm** / von Gottes Gnaden/  
König in Preussen, Marggraf zu Branden-

burg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer  
und Churfürst, Souverainer Prinz von Ora-  
nien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern,  
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Hertog,  
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,  
der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin,  
Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu  
Havenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bürow, Bütow, Herlay  
und Breda, &c. &c.

Entbieten Unseren Prelaten, Grafen, Herren,  
denen von der Ritterchaft, wie auch Unseren Haupt- und Amts-  
leuten, auch Magisträten in den Städten, Flecken und Dörfern Unsere  
Gnade und Gruss; und ist denselben erinnerlich, was vor scharfe und  
ernste Edicta Wir von Zeit zu Zeit wegen vielmahls ausgeübter gefähr-  
licher und gewaltsamer Diebereyen und Einbrüche publiciren lassen.  
Ob Wir nun wohl verhoffet, es würden diese so scharfe Edicta zureichend  
gewesen seyn, solchem Unwesen zu steuern, so haben Wir doch mit son-  
derbarem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß Wir den von Uns  
hierunter intendirten heilsamen Zweck nicht erreicht, sondern vielmehr  
die Räubereyen und gewaltsamen Diebståle annoch bis dato ungeschenet  
verübet werden, und ganze Banden dergleichen gottloser Räuber sich  
zusammen rottiren, Unsere Unterthanen sowohl in Städten als auf dem  
Lande gewaltsamer Weise überfallen, ihnen Hände und Füsse auf dem  
Rücken zusammen binden mit Schlägen und allerhand Arten von Tor-  
turen hart tractiren und übel zurichten, bis sie ihnen den Ort, wo das  
Geld verwahret ist, anzeigen, und hernach ganze Häuser ausplündern  
und den Raub mit sich hinwegführen.

Gleichwie Wir aber krafft des von Gott Uns verliehenen höch-  
sten Obrigkeitlichen Amts, und der von demselben Uns aufgetragenen  
Beschirmung Unserer Lande und Unterthanen Uns verbunden erachten,  
solcher gottlosen Bosheit mit aller Macht zu steuern, und Unseren ge-  
treuen Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen: Also wollen  
Wir hierdurch nicht allein alle und jede von Zeit zu Zeit wieder die  
Raub- und Dieberey publicirte ernstliche Edicta hierdurch ausdrücklich  
erneuert und wiederholet haben; Sondern Wir wollen auch und ver-  
ordnen hiernit, daß zu mehrer Verbitung dergleichen Räubereyen, die  
Gerichts-Obrigkeiten in allen Dörffern zureichende Nach-Wachen an-  
ordnen und fleißige Wache halten lassen sollen, damit wann etwas vor-  
fällt, sofort ein Zeichen zum Alarm mit der Glocke gegeben werden kön-  
ne: Wåhlen aber in solchen Fällen die Räuber gemeinlich die Glocken-  
Niemmen wegzunehmen, oder den Kirch-Thurm zu bewahren pflegen, daß  
nie-

niemand dazu kommen kan, so sollen die Wächter eine Trommel oder Schieß-Gewehr bey sich führen, und damit die Losung geben. Ferner soll vor einem jeden Ende des Dorffes an einem vor Feuer-Schaden sichern Ort eine grosse Fackel von Stroh und Pech, wann es finster und nöthig seyn solte, ausgestellt und angesteket werden, damit die nahe Anwohnenden herzukommen, und denen Räubern die Retraite verlaufen können. Und damit ein jeder sofort bewehret erscheinen möge, so befehlen Wir allergnädigst, daß jeder Wirth oder Knecht ein Gewehr bey seinem Bette, oder sonsten nahe dabey bereit haben soll, es sey Flinte, Forkte, Mist-Gabel oder ein grosser Prügel, und zwar bey Vermeidung harter Straffe, wann jemand hierinnen nicht bereit erfunden wird; jedoch das geladene Gewehr muß solchen anvertrauet werden, die damit umzugehen und in acht zu nehmen wissen, daß damit sonst kein Schade geschehe.

So bald nun Lärm gemacht wird, müssen alle Einwohner im Dorfe auch benachbarten Dorffschafften auf die Weine kommen und bemühet seyn, der Räuber sich zu bemächtigen; wobey Wir auch geschehen lassen, auf solche Diebe und Räuber, welche bey einem Einbruch und nächstlichen Ueberfall nicht einzeln sondern zusammen rottiret betroffen werden, und derselben anderergestalt sich nicht zu bemächtigen, Feuer zu geben, und sie mit tödtlichem Gewehr anzugreifen und zu vertreiben, ohne zu befürchten, daß sie die geringste Verantwortung oder Strafe dessfalls zu verantworten sollen, wann sie schon dergleichen Diebe und Räuber auf das gefährlichste verwundet, oder dieselben gar todt geschossen und uns Leben gebracht: Jedoch muß ein jeder wohl acht haben, daß wann er zu solchen erwähnten thätlichen Mitteln schreitet, er solche nicht ohne Noth und allein gegen zusammen rottirte Diebe und Räuber, welche gewaltsamer Weise einbrechen, ergreiffe, im übrigen aber auf seiner Hut sey, daß durch Ueberreilung weder ein unschuldiger Mensch, der auf dergleichen Rauberey nicht ausgegangen, noch auch ein einzeler, dessen man sich sonst zu bemächtigen Gelegenheit hat, uns Leben gebracht, und dergestalt Unglück verurachet werde.

Wir befehlen auch den commandirenden und anderen Officirern in den Städten, wo Guarnisons sind, wann Lärm gemacht wird, allart zu seyn, und in dergleichen Fall denen Nothleidenden schleunige Hülffe zu leisten, auch durch auszuführende Commando solche Diebe und Räuber verfolgen, und wo sie selbige auf der Passage durch das Land, oder in den Wäldern antreffen, und sich derselben nicht füglich bemächtigen können, Feuer auf sie geben, die Männer todt schieffen, die etwa dabey befindliche Weibs-Personen aber in Arrest nehmen, und an die nächste Guarnison liefern zu lassen: Andere Unsere Unterthanen aber müssen, wann sie dergleichen Diebes-Gesinde auf der Straffe oder in Wäldern antreffen, sich derselben zu bemächtigen suchen, und nicht eher Feuer auf sie geben, es sey dann daß sie sich widersetzen, und man nicht anders denn durch dergleichen Mittel ihrer habhafft werden könne.

Da Wir auch in Unserm allergnädigsten Edicto vom 12ten Februarii 1709. wohl bedächtigt geordnet, daß die Schencken, Wirthe und Gasthalter, welche solches räuberisches Gesinde beherbergen, bey Vermeidung

meidung der Strafe der Karre, oder gar des Lebens, keine verdächtige Leute und Diebe aufnehmen, herbergen, ihnen Aufenthalt verstatten und solchergestalt mit ihnen colludiren, sondern auf eines jeden Thun und Wesen wohl acht geben, und denen Gerichten oder Schulgen im Dorffe benachrichtigen sollen, damit dieselben solche heillose Diebes-Notten sofort zur Hauffe bringen lassen können; So lassen Wir es dabey nochmahls lediglich bewenden, und wollen, daß auf die obangeführte Weise wieder solche böshaffige Übertreter Unserer Gesetze ohne einziges Nachsehen verfahren, auch diejenigen, so die Diebes-Wirthe wissen, und sie der Obrigkeit nicht anzeigen, nach Befinden mit Geld oder am Leibe bestrafet, hingegen wann sie denen Gerichten solche melden, ihre Nahmen verschwiegen, und von denenselben sofort ex officio inquiriret werden solle.

Wir befehlen demnach allen Unseren Krieges- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern, auch allen Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande, über diese Unsere Verordnung steiff und fest zuhalten, auch was sonst zur Sicherheit Unserer treuen Unterthanen und Einwohner in Städten und auf dem Lande, wie auch zu Verhütung fernerer Dieberey und nächtlicher Einbrüche, es sey durch fleißige Besuchung der Wirts-Häuser oder unnachlässiges patrouilliren gereichen kan, mit aller ersinnlichen Sorgfalt zu beobachten; wie dann, dafern ein oder der andere sein Amt nicht in acht genommen, und zu solchem Unwesen conniviret, oder wohl gar wieder alles Verhoffen von solchen Diebes-Notten deswegen etwas genossen, derselbe nach Befinden mit Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden soll. Daran geschiehet Unsere ernstliche und eigentliche Willens-Meinung, wornach sich ein jeder, den es angehet, zu achten, so lieb ihm ist, Unsere schwere Ungnade und die in diesem Edicto benahmte harte und unaussbleibliche Strafe zu vermeiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel. So geschehen und gegeben Berlin, den 5. April 1723.

Fr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, C. B. v. Creutz, J. A. v. Kraut, C. v. Katsch, J. v. Görne.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung eines Mannes  
gültig für alle
- 87) Catalogus causarum primariarum circa ordinem alphabeticum.
- 88) Entwurf eines Briefes über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 89) Patent des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 90) Brief von der Integration der Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 92) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 92/1) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 93) Brief des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 94) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 96) Mandat des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 97) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 98) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 99) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 100) Patent von der Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 101) Patent von der Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 102) Patent von der Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 103) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 104) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 105) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 106) Patent von der Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths
- 107) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die Einweisung des Reichs Hofraths  
über die Einweisung des Reichs Hofraths





30

40.

127/

Geschärfftes

ENTW

Wieder die

Raubereyen

Und

Diebereyen, &c.

Sub dato Berlin, den 5. April. 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger / Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.

